

# **Satzung der Stadt Raunheim über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung Der Grundstücksnummernbeschilderung**

Aufgrund des § 5 HGO, in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 in der jetzt geltenden Satzung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am 28. Januar 1982 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Grundstücksnummernbeschilderung**

1. Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
2. Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
3. Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

## **§ 2**

### **Verpflichteter**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
2. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Ersatzverpflichteter.

## **§ 3**

### **Größe und Aussehen der Beschilderung**

1. Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.

2. In jedem Falle sind wetterbeständige Beschilderungen zu verwenden.
3. Die Beschilderung muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

#### **§ 4**

##### **Zuteilung der Grundstücksnummer**

1. Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite gelegenen Grundstücke die ungeraden Nummern.
2. Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
3. Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
4. Auch für zurzeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
5. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neueinteilung der Nummern durchzuführen.
6. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Der Magistrat hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **§ 5**

##### **Anbringungsstellen auf dem Grundstück**

1. Die Beschilderung soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden der Beschilderung von der Straße aus nicht erschwert sein.
2. Die Beschilderung ist sichtbar so anzubringen, dass sie ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 3 ist sinngemäß zu verfahren.

#### **§ 6**

##### **Entstehung der Verpflichtung**

1. Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Beschilderung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im Übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.

2. Die Beschilderung ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
3. Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

## **§ 7 Kostentragung**

Die durch die Durchführung dieser Bestimmung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 8 Ausnahmeregelung**

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

## **§ 9 Zwangsmaßnahmen**

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahmen (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) durchgesetzt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 1982 in Kraft.